



Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Hannover

Endgültige Bedingungen

9. August 2024
(welche die Endgültigen Bedingungen vom 25. März 2022 ersetzen)

**Bis zu EUR 5.000.000,-- eingeteilt in bis zu Stück 5.000 à Euro 1.000
NORD/LB Schuldverschreibungen 2022 (2028)**

DE000NLB3XA3

Tranche 1

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Zertifikate mit einer von einer Aktie oder mehreren Aktien oder einem Aktienindex oder mehreren Aktienindizes abhängigen Rückzahlungs- und/oder Verzinsungsstruktur vom 15. Juni 2021

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Zertifikate mit einer von einer Aktie oder mehreren Aktien oder einem Aktienindex oder mehreren Aktienindizes abhängigen Rückzahlungs- und/oder Verzinsungsstruktur vom 15. Juni 2021 (der „**Basisprospekt**“).

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer geänderten Fassung erstellt und sind in Verbindung mit dem jeweils gültigen Basisprospekt und den jeweils zugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der jeweils gültige Basisprospekt und etwaige dazugehörige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb-wertpapiere.de/prospekte/>) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben in Bezug auf die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, sind der jeweils gültige Basisprospekt, die jeweils zugehörigen Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam zu lesen.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigefügt.

TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen

§ 1 Stückelung und Form

- (1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in Euro („**EUR**“) (die „**Festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000,-- dies entspricht bis zu 5.000 Stück (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von EUR 1.000,-- (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.
- (2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.
- (3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte (*preferred*) Schuldtitel.

§ 3 Zinsen

- (1) Periodische Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Form von Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen erfolgen nicht.
- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.

TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden wie folgt automatisch vorzeitig zurückgezahlt:
 - a) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts (wie in § 5 (2) unter „Basiswert“ definiert) am jeweiligen Feststellungstag auf oder über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum jeweiligen Festbetrag.

b) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

| „Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet | „Feststellungstag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag* | „Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Feststellungstag | „Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag |
|--|--|--|---|
| 30.03.2023 („erster Vorzeitiger Rückzahlungstag“) | 16.03.2023 | 100 % | EUR 1.049,00 |
| 02.04.2024 („zweiter Vorzeitiger Rückzahlungstag“) | 15.03.2024 | 100 % | EUR 1.098,00 |
| 31.03.2025 („dritter Vorzeitiger Rückzahlungstag“) | 17.03.2025 | 100 % | EUR 1.147,00 |
| 30.03.2026 („vierter Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag“) | 16.03.2026 | 100 % | EUR 1.196,00 |
| 30.03.2027 („fünfter Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag“) | 12.03.2027 | 100 % | EUR 1.245,00 |
| 30.03.2028 („sechster Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag“) | 16.03.2028 | 100 % | EUR 1.294,00 |

* Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.

(2) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung oder infolge einer erstmaligen Anwendbarkeit dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 10 verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 15 die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung ermittelt wurde.

§ 5 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 30. März 2028 (der „**Fälligkeitstag**“) zum Rückzahlungsbetrag (wie in Absatz (2) beschrieben) (der „**Rückzahlungsbetrag**“) eingelöst.

(2) Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt wie folgt:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs auf oder über der Barriere notiert:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

| „Basiswert“ bezeichnet | | | „Startkurs“ bezeichnet | „Barriere“ bezeichnet |
|--|---------------|-------------------------|--|-----------------------|
| Index | Index-Sponsor | Maßgebliche Terminbörse | | |
| DJ EuroStoxx50 (SX5E Index) EU0009658145 | STOXX Limited | EUREX | Schlusskurs des Basiswerts am Starttag | 60 % des Startkurses |

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet den 16. März 2028. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom jeweiligen Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet den 28. März 2022. Sofern der Starttag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Starttag.

„**Index**“ bezeichnet den DJ Euro Stoxx50. Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.stoxx.com abrufbar. Der Basiswert wird von einem Index-Sponsor oder Index-Administrator bereitgestellt, der in das Register nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Referenzwert-Verordnung) eingetragen ist.

Dem EURO STOXX 50® gehören 50 der größten europäischen Unternehmen (Blue Chip) an. Ziel der Berechnung dieses Indexes ist es, die Transparenz des sich vor dem Hintergrund der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) herausbildenden Europäischen Kapitalmarktes zu fördern.

(3) Ist der maßgebliche Vorzeitige Rückzahlungstag bzw. der Fälligkeitstag bzw. der für eine vorzeitige Rückzahlung gem. § 4 (2) bestimmte Tag kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.

§ 6 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 7 Anpassungen

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist das jeweilige Konzept des Index (das „**Indexkonzept**“), wie es vom Index-Sponsor beschlossen und veröffentlicht wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch den Index-Sponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung insbesondere des jeweiligen Feststellungskurses (nachfolgend auch die „**Ausstattungsmerkmale**“) erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung der Emittentin das an einem Feststellungstag maßgebliche Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Emissionstag maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.
- (3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag bestimmen, an denen diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.
- (4) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger auch nach der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieses Indexkonzept (nachfolgend auch „**Nachfolgeindex**“ genannt) gilt dann als Index im Sinn von § 3 Absatz (2). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (der „**Nachfolge-Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Nachfolge-Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index-Sponsor.
- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 15 bestimmten Tag wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung wird die Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag die Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen zurückzahlen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des o.g. Betrages.
- (7) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin im billigen Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen

Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß § 15 veröffentlichen.

§ 8 Marktstörung

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung oder zu irgendeinem Zeitpunkt während einer einstündigen Periode vor Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung gemäß nachfolgendem Absatz (3) eintritt oder vorliegt, oder wenn die Maßgebliche(n) Börse(n) oder die Maßgebliche(n) Terminbörse(n) an einem Börsengeschäftstag nicht geöffnet ist bzw. sind, wird der betroffene Tag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag verschoben.

(2) Bei einer Verschiebung um mehr als vier Börsengeschäftstage, wird die Emittentin am vierten Börsengeschäftstag einen Ersatzpreis für den Basiswert ermitteln.

„Ersatzpreis“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – ermittelte Preis des Basiswerts.

(3) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem einzelnen Indexbestandteil oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in mehreren Indexbestandteilen oder
- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder auf Indexbestandteile, an der Maßgeblichen Terminbörse oder
- (iv) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Index-Sponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen des Index-Sponsors sowie die Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.

§ 9 Kündigungsgründe

(1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu kündigen, falls

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder
- (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein diesem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

- (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernimmt.

(2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin schriftlich abzugeben.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

§ 10 Quellensteuer

- (1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einhalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
- (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
- (d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 15 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder
- (f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

§ 13 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:
- (a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und
 - (b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und
 - (c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 13 erhalten haben und
 - (d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und
 - (e) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 13 Absatz (1)) auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 Absatz (1) ist gemäß § 15 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 14 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des Ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (2) Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer

Bekanntmachung nach Absatz (1) ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.

§ 16 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

„**Depotbank**“ bezeichnet für die Zwecke dieses § 16 Absatz (6) ist eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen

1. Verkaufskurs: 100,00 %

Im Verkaufskurs sind bis zu 2,00 % Vertriebsprovision enthalten.

Darüber hinaus kann die Emittentin an die Vertriebsstelle gegebenenfalls noch weitere Provisionszahlungen leisten. Weitere Informationen zu Provisionen erteilt die jeweilige Vertriebsstelle.
2. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.
3. Emissionsvolumen
 - Gesamtnennbetrag der Serie: Bis zu EUR 5.000.000, --
 - Gesamtnennbetrag der Tranche: Bis zu EUR 5.000.000,--
4. Potentielle Anleger:
 - Privatanleger
 - Qualifizierte Anleger
5. (a) Zeichnungsphase: Die Zeichnungsphase läuft am 28. März 2022 bis 14:00 Uhr.

Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.

(b) Angebotsstaaten: Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf am 28. März 2022 bis 14:00 Uhr, in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg erfolgen.
6. Mindestzeichnung: EUR 1.000, --

Höchstzeichnung: Keine.

Kleinste handelbare Einheit: EUR 1.000, --
7. Zuteilungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner): Eine Zuteilung erfolgt nur bei Überzeichnung und wie folgt: Zuteilung nach Ermessen der Emittentin.
8. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung: Keine.
9. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: Keine.

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 10. | Beschreibung zur Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: | Keine. |
| 11. | Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Schuldverschreibungen: | Keine. |
| 12. | Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: | Keine. |
| 13. | Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute: | Keine. |
| 14. | Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum: | Keiner. |
| 15. | Gesamtbetrag der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision: | Nicht anwendbar. |

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln

1. Zulassung zum Handel bzw. Einführung Ja
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
 - Nein

2. Maßgebliche Börse: Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
 - Frankfurter Wertpapierbörse
 - Luxemburger Wertpapierbörse (Bourse de Luxembourg)

3. Tag der Zulassung bzw. Einführung Voraussichtlich am 1. April 2022.

4. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind: Nicht anwendbar
 - Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, regulierter Markt
 - Frankfurter Wertpapierbörse, regulierter Markt
 - Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt (Bourse de Luxembourg, liste officielle)
 - Keine.

5. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage: Keine.

6. Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere: Nicht anwendbar

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

1. Wertpapiergattung: Diese Schuldverschreibungen stellen verbrieft, unbesicherte, nicht nachrangige und bevorrechtigte (*preferred*) Verbindlichkeiten der Emittentin dar.

Es handelt sich um Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Index als Basiswert gekoppelt ist.

Tranchen Nr.: 1
2. Tag der Begebung: 30. März 2022
3. Wertpapierkennnummern

ISIN: DE000NLB3XA3

Wertpapier-Kennnummer (WKN): NLB3XA
4. Emissionsrendite: Entfällt. Am Tag der Begebung ist die Rendite noch nicht bekannt. Es können daher keine Informationen zur erwarteten Rendite angegeben werden.
5. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar: Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.
6. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen): Nicht anwendbar. Die Begebung der Schuldverschreibungen dient der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin.
7. Wenn der Basiswert ein Zinssatz ist, Beschreibung des Zinssatzes sowie Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrundeliegenden Referenzzinssatzes und der Volatilität: Nicht anwendbar.
8. Wenn der Index nicht vom Emittenten zusammengestellt wird, Angabe, wo Informationen über den Index bezogen werden können: Basiswert: DJ Euro Stoxx50.
Index Sponsor: STOXX Ltd.
Administrator: STOXX Ltd.
Börse: STOXX Ltd.
ISIN: EU0009658145
WKN: 965814
Bloomberg-Code: SX5E

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.stoxx.com abrufbar.

9. Wenn der Basiswert ein Aktienkorb ist, Beschreibung für jeden einzelnen Basiswert und Angabe der entsprechenden Gewichtung jedes einzelnen Basiswertes im Korb. Nicht anwendbar.
10. Rating: Eine Ratingerteilung für diese Emission steht noch aus.
11. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen: Keine.
12. Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre: Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu.
- Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und in den nachstehend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaaten unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen: Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg.
- Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.**
13. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann. Am 28. März 2022 bis 14:00 Uhr.
14. Mitgliedsstaaten, in denen der Basisprospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf: Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg.
15. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Basisprospekt verwenden dürfen. Sämtliche Finanzintermediäre.
16. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist
- Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen:
- Der Basisprospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (<http://www.nordlb.de>) eingesehen werden. Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär

sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

17. Angaben von Seiten Dritter: Nicht anwendbar. Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.
18. Angaben zum Administrator gemäß Art. 29 Benchmark Verordnung: STOXX Ltd.
Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist STOXX Ltd. in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen.
19. Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden: Nicht anwendbar.

| Emissionsspezifische Zusammenfassung | |
|---|--|
| 1. Abschnitt – Einleitung mit Warnhinweisen | |
| Warnhinweise | |
| <p>Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") ist als Einleitung zum Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Zertifikate mit einer von einer Aktie oder mehreren Aktien oder einem Aktienindex oder mehreren Aktienindizes abhängigen Rückzahlungs- und/oder Verzinsungsstruktur vom 15. Juni 2021 (der "Basisprospekt") der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - (die "Emittentin") zu verstehen. Jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, sollte auf der Grundlage einer Prüfung des Basisprospekts (einschließlich aller Nachträge), aller durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Informationen und der endgültigen Bedingungen für die Emission vom 9. August 2024 (die "Endgültigen Bedingungen") erfolgen. Anleger sollten beachten, dass sie ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren können.</p> <p>Falls vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Die Anleger sind im Begriff, ein Produkt zu kaufen, das nicht einfach ist und möglicherweise schwer zu verstehen sein kann.</p> | |
| Einleitung | |
| Name- und Wertpapier-identifikationsnummer | <p>Bis zu EUR 5.000.000, -- eingeteilt in bis zu Stück 5.000 à Euro 1.000, -- NORD/LB Schuldverschreibungen 2022 (2028) Tranche: 1 ISIN: DE000NLB3XA3</p> |
| Emittentin | <p>Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –</p> <p>LEI: DSNHHQ2B9X5N6OUJ1236</p> <p>Kontaktdaten: Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Ihr Hauptsitz ist in Hannover. Die jeweiligen Geschäftsadressen sind:</p> <p>Friedrichswall 10 30159 Hannover Deutschland Telefon: +49 (0) 511 3 61-0 Telefax: +49 (0) 511 3 61-2502</p> <p>Friedrich-Wilhelm-Platz 38100 Braunschweig Deutschland Telefon: +49 (0) 531 4 87-0 Telefax: +49 (0) 531 4 87-3073</p> <p>Breiter Weg 7 39104 Magdeburg Deutschland Telefon: +49 (0) 391 5 89-0</p> |

| | |
|---|---|
| | Telefax: +49 (0) 391 589-1715 |
| Zuständige Billigungsbehörde des Prospektes | Commission de Surveillance du Secteur Financier des Großherzogtums Luxemburg (CSSF) |
| Tag der Billigung des Basisprospekts | Basisprospekt vom 15. Juni 2021 |
| 2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin | |
| Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen? | |
| <p>Sitz, Rechtsform, geltendes Recht. Land der Eintragung. LEI Die Emittentin ist im Handelsregister A des Amtsgerichts Hannover unter Nummer HRA 26247, im Handelsregister A des Amtsgerichts Braunschweig unter Nummer HRA 10261 und im Handelsregister A des Amtsgerichts Stendal unter Nummer HRA 22150 eingetragen. Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Der Hauptverwaltungssitz ist in Hannover. LEI siehe Abschnitt 1.</p> | |
| <p>Haupttätigkeiten Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – ist eine</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsbank • Landesbank der Bundesländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt • Sparkassenzentralbank (Girozentrale) für die in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen jeweils ansässigen Sparkassen. | |
| <p>Hauptanteilseigner Hauptanteilseigner der Emittentin sind das Land Niedersachsen (direkt und über die im Staatseigentum stehenden Investmentgesellschaften Niedersachsen Invest GmbH („NIG“) und Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH („HanBG“)), das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband, Hannover („SVN“), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern, die FIDES Delta GmbH und die FIDES Gamma GmbH. FIDES Delta GmbH und FIDES Gamma GmbH sind Gesellschaften gegründet und in Besitz des DSGV.</p> | |
| <p>Identität der Hauptgeschäftsführer Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jörg Frischholz • Christoph Dieng • Christoph Schulz • Olof Seidel • Ingrid Spletter-Weiß | |
| <p>Identität der Abschlussprüfer Der Abschlussprüfer der Emittentin für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 war KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Prinzenstraße 23, 30159 Hannover, Deutschland, und ist seit Anfang des Jahres 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Fuhrberger Straße 5, 30625 Hannover, Deutschland.</p> | |
| Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin? | |

Quellen: Geprüfte Konzernabschlüsse des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2020 sowie prüferisch durchgesehener, verkürzter Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021.

Finanzinformationen für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. September 2021 aus dem internen Rechnungswesen der NORD/LB (mit entsprechenden Vergleichszahlen aus dem Vorjahreszeitraum). Diese Finanzinformationen wurden vom Abschlussprüfer der NORD/LB weder geprüft noch wurde eine prüferische Durchsicht vorgenommen. Die NORD/LB legt diese Finanzinformationen auf Basis des Rechnungslegungsstandards IFRS 9 vor.

| GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (in Mio. €) | 1.1. - 31.12.2020 | 1.1. - 31.12.2019 |
|---|-------------------|-------------------|
| Zinsüberschuss | 1.285 | 1.024 |
| Provisionsüberschuss | -38 | 71 |
| Ergebnis aus der Fair-Value-Bewertung | 202 | 164* |
| Risikovorsorgeergebnis | -426 | 29 |
| Abgangsergebnis aus nicht erfolgswirksamen zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten | -36 | -30 |
| Ergebnis aus Hedge Accounting | 66 | 22 |
| Ergebnis aus Anteilen an Unternehmen | -13 | 17 |
| Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Anteilen an Unternehmen | -11 | 20 |
| Verwaltungsaufwand (-) | 934 | 970 |
| Sonstiges betriebliches Ergebnis | -21 | 45 |
| Ergebnis vor Restrukturierung, Transformation und Steuern | 74 | 392* |
| Ergebnis aus Restrukturierung und Transformation | -87 | -459 |
| Ergebnis vor Steuern | -13 | -67* |
| Ertragsteuern (-) | -38 | 36* |
| Konzernergebnis | 25 | -103* |

*) Anpassung der Vorjahreszahlen auf Grundlage von IAS 8.

| Kennzahlen (in %) | 30.06.2021 | 30.06.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|---------------------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Cost-Income-Ratio (CIR) ¹⁾ | 103,3 | 77,3 | 64,5 | 73,7 |
| Return-on-Equity (RoE) ²⁾ | -1,8 | 0,2 | -0,2 | -1 |

¹⁾ Kennzahl zur Messung der Effizienz: Quotient aus Verwaltungsaufwand und Erträgen (Erträge bedeutet Zinsüberschuss plus Provisionsüberschuss plus Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten plus Ergebnis aus Hedge Accounting plus Ergebnis aus nach der Equity-Methode bewerteten Unternehmen plus sonstiges betriebliches Ergebnis).

²⁾ Kennzahl zur Messung der Profitabilität: Quotient aus Ergebnis vor Steuern und nachhaltigem handelsrechtlichen Eigenkapital (nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital bedeutet hierbei bilanzielles Eigenkapital minus Neubewertungsrücklage minus Ergebnis nach Steuern).

| Bilanzzahlen (IFRS, in Mio. €) | 30.09.2021 | 30.06.2021 | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|---|------------|------------|------------|------------|
| Bilanzsumme | 116.758 | 116.749 | 126.491 | 139.594 |
| Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verpflichtungen | 96.295 | 96.767 | 103.727 | 115.487 |
| Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte | 85.246 | 86.377 | 90.745 | 104.215 |
| Bilanzielles Eigenkapital | 5.929 | 5.831 | 5.821 | 5.804 |

| Regulatorische Kennzahlen (CRR / CRD IV / IFRS) | 30.09.2021 | 30.06.2021 | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|---|------------|------------|----------------------|------------|
| Hartes Kernkapital (in Mio. €) ¹⁾ | 5.796 | 5.758 | 5.805 | 5.758 |
| Aufsichtsrechtliche Eigenmittel (in Mio. €) ²⁾ | 7.511 | 7.483 | 7.640 | 8.236 |
| Gesamtrisikobetrag (in Mio. €) ³⁾ | 36.708 | 37.339 | 39.791 ⁶⁾ | 39.841 |
| Harte Kernkapitalquote (in %) ⁴⁾ | 15,8 | 15,42 | 14,59 ⁶⁾ | 14,45 |
| Gesamtkapitalquote (in %) ⁵⁾ | 20,5 | 20,04 | 19,20 ⁶⁾ | 20,67 |
| Leverage Ratio (in %) (nach Übergangsbestimmungen) | 5,0 | 4,91 | 4,30 ⁶⁾ | 4,11 |

Aufgrund von Rundungen können sich bei der Summenbildung und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

- ¹⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 26 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
- ²⁾ Aufsichtsrechtliche Eigenmittel wurden aus dem Gesamtkernkapital und dem Ergänzungskapital zusammengefasst. Sie wurde gemäß Art. 25 ff. und 62 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
- ³⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
- ⁴⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus hartem Kernkapital und Gesamtrisikobetrag gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) und Gesamtrisikobetrag gemäß CRR. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
- ⁵⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus Eigenmitteln und Gesamtrisikobetrag Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
- ⁶⁾ Die Vorjahreszahlen wurden aufgrund von Korrekturen geringfügig angepasst.

| Gewinn- und Verlustrechnung (IFRS, in Mio. €) | 1.1.-30.09.2021 | 1.1.-30.09.2020 | 1.1.-30.06.2021 | 1.1.-30.06.2020 |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Zinsüberschuss | 651 | 769 | 427 | 543 |
| Risikovorsorgeergebnis | 42 | -275 | -20 | -99 |
| Provisionsüberschuss | 32 | -30 | 14 | -27 |
| Fair Value-Ergebnis (einschließlich Hedge Accounting) | 164 | 246 | 99 | 159* |
| Abgangsergebnis aus nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten | -14 | -29 | -18 | -14 |
| Ergebnis aus Anteilen an Unternehmen | 11 | -5 | 10 | -6 |
| Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Anteilen an Unternehmen | -9 | 7 | -4 | 7 |
| Verwaltungsaufwand (-) | 669 | 684 | 455 | 462 |
| Sonstiges betriebliches Ergebnis | -33 | -34 | -77 | -71* |
| Ergebnis vor Restrukturierung, Transformation und Steuern | 175 | -35 | -24 | 30* |
| Ergebnis aus Restrukturierung und Transformation | -62 | -38 | -35 | -25 |
| Ergebnis vor Steuern | 113 | -73 | -59 | 5* |
| Ertragsteuern (-) | -9 | -3 | -14 | -1* |
| Konzernergebnis | 122 | -70 | -45 | 6* |

Aufgrund von Rundungen können sich bei der Summenbildung und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

^{*)} Die Vorjahreszahlen wurden aufgrund von Korrekturen geringfügig angepasst.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kreditinstituten

Die Gläubiger der Emittentin sind dem Risiko ausgesetzt, dass die zuständigen Abwicklungsbehörden der NORD/LB im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus, der durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 für die am einheitlichen EU-Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Kreditinstitute, einschließlich der Emittentin, eingerichtet wurde, Abwicklungsmaßnahmen vorschreiben. Die Inhaber von Schuldverschreibungen der Emittentin können ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen infolge der Abwicklungsmaßnahmen ganz oder teilweise verlieren. Der Marktwert der Schuldverschreibungen der Emittentin kann durch die Abwicklungsmaßnahmen ebenfalls erheblich beeinträchtigt werden - bis hin zu einer Reduzierung auf null. Abwicklungsmaßnahmen können daher zu einem Totalverlust für den Anleger führen.

Risiken im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Emittentin

Im Jahr 2019 wurden umfangreiche Kapitalmaßnahmen bei der Emittentin geplant und umgesetzt. Mit der Umsetzung der Kapitalmaßnahmen beginnt bei der Emittentin ein Transformationsprozess, der zur Redimensionierung und Neuausrichtung der Emittentin und ihrer Tochterunternehmen führen wird. Durch die Dauer, Komplexität und Integration des Transformationsprozesses kann es zu Abweichungen bei der Synergierrealisierung kommen, sowohl der Höhe als auch der Zeit nach. Sollte die Umsetzung des Transformationsprogramms und insbesondere der vorgesehenen Einsparmaßnahmen nicht wie geplant gelingen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich manche Kosten nicht in dem gewünschten Umfang oder nicht so schnell wie geplant reduzieren lassen. Des Weiteren lässt sich nicht ausschließen, dass der mit den Effizienzmaßnahmen verbundene Personalabbau nicht in der geplanten Weise durchgeführt wird oder zu steigenden operationellen Risiken führt.

Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin unterliegt als wesentliche Risikoarten dem Marktpreisrisiko, dem Adressrisiko (Kreditrisiko und Beteiligungsrisiko), dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risiko. Risiken können sich auch aus dem Reputationsrisiko oder anderen speziellen Risiken, wie z.B. Risiken aufgrund der Coronavirus Sars-CoV-2 (COVID-19) Pandemie, ergeben. Als Risiko definiert die Emittentin aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Möglichkeit direkter oder indirekter finanzieller Verluste aufgrund unerwarteter negativer Abweichungen der tatsächlichen Ergebnisse von den prognostizierten Ergebnissen der Geschäftstätigkeit.

Regulatorische Risiken

Die Emittentin unterliegt einer umfassenden Regulierung, die sich wahrscheinlich weiterhin ändern wird und die sich wesentlich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

3. Abschnitt – Basisinformationen über die Wertpapiere

Was sind die Hauptmerkmale der Wertpapiere?

Art und Gattung (ISIN siehe Abschnitt 1)

Diese Schuldverschreibungen stellen verbrieft, unbesicherte, nicht nachrangige und bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Es handelt sich um Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Index als Basiswert gekoppelt ist.

| „Basiswert“ bezeichnet | | | „Startkurs“ bezeichnet | „Barriere“ bezeichnet |
|--|---------------|-------------------------|--|-----------------------|
| Index | Index-Sponsor | Maßgebliche Terminbörse | | |
| DJ EuroStoxx50 (SX5E Index) EU0009658145 | STOXX Limited | EUREX | Schlusskurs des Basiswerts am Starttag | 60 % des Startkurses |

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der ausgegebenen Wertpapiere und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) begeben.

Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 5.000.000, --, die Anzahl der Schuldverschreibungen ist bis zu 5.000 und die angegebene Stückelung der Schuldverschreibungen ist EUR 1.000, --.

Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, am Fälligkeitstag (wie unten definiert) endet.

Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte

Verzinsung Schuldverschreibungen

Nicht anwendbar. Periodische Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen werden nicht geleistet.

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden wie folgt automatisch vorzeitig zurückgezahlt:

| „Vorzeitiger Rückzahlungstag“ | „Feststellungstag“ | „Rückzahlungs-Barriere“ | „Festbetrag“ |
|-------------------------------|--------------------|-------------------------|--------------|
| 30.03.2023 | 16.03.2023 | 100 % | EUR 1.049,00 |
| 02.04.2024 | 15.03.2024 | 100 % | EUR 1.098,00 |
| 31.03.2025 | 17.03.2025 | 100 % | EUR 1.147,00 |
| 30.03.2026 | 16.03.2026 | 100 % | EUR 1.196,00 |
| 30.03.2027 | 12.03.2027 | 100 % | EUR 1.245,00 |
| 30.03.2028 | 16.03.2028 | 100 % | EUR 1.294,00 |

Wenn der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Feststellungstag auf oder über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum jeweiligen Festbetrag. Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing-System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt wie folgt:

- a) Wenn der Finale Feststellungskurs (Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag) auf oder über der Barriere notiert:

Nennbetrag

- b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

| Fälligkeitstag | Finaler Feststellungstag | Barriere |
|----------------|--------------------------|----------------------|
| 30. März 2028 | 16. März 2028 | 60 % des Startkurses |

Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Anpassungsereignisses

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig an die Gläubiger zurückzuzahlen, für den Fall, dass es der Emittentin nicht möglich ist, im Fall des Eintritts eines Anpassungsereignisses eine sachgerechte Anpassung des zugrundeliegenden Basiswerts vorzunehmen.

Vorzeitige Rückzahlung bei Quellensteuer

Sollte die Emittentin infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Rechtsvorschriften oder infolge einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder deren amtlicher Auslegung zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß der Quellensteuerbestimmungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen) zu kündigen, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Kündigungsrechte des Gläubigers

Die Gläubiger sind berechtigt, die Schuldverschreibungen bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes zu kündigen. In diesen Fällen werden die Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen, ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen ermittelt wird zurückgezahlt.

Relativer Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten (*preferred*) Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen

Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben. Die Schuldverschreibungen haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten höheren Rang.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem MTF

Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt gestellt. Es wird eine Einbeziehung und Notierungsaufnahme in den Freiverkehr an der Niedersächsischen Wertpapierbörse zu Hannover beantragt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit Produktstrukturen der Schuldverschreibungen

Bei Express-Zertifikaten besteht das wesentliche Risiko, dass der Basiswert unter Umständen sogar erheblich an Wert verliert und der Anleihegläubiger demzufolge einen erheblichen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag EUR Null (0).

Keine Teilhaberechte

Die Schuldverschreibungen stehen hinsichtlich ihrer Rückzahlung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung einer Aktie. Sie begründen aber im Gegensatz zu einer Direktinvestition in diese Aktie keine Teilhaberrechte.

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf den Basiswert

Aufgrund von Anpassungsmaßnahmen der Emittentin kann sich für den Anleger das Risiko ergeben, dass der Basiswert nach einer solchen Anpassung nicht mehr mit dem ursprünglichen Basiswert oder der Zusammensetzung des ursprünglichen Basiswerts vor einer solchen Anpassung wirtschaftlich vergleichbar ist. Die Emittentin kann gegebenenfalls – insbesondere zur Absicherung eigener Positionen – an Geschäften mit dem Basiswert beteiligt sein. Solche Geschäfte können sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts und somit auch auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung der Schuldverschreibungen

In bestimmten Fällen kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Rendite für die Anleger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfällt.

Risiken im Zusammenhang mit einer Investition in die Instrumente

Eine Verwirklichung eines Kreditrisikos kann zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Rückzahlung führen und die Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.

4. Abschnitt - Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in die Wertpapiere investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Tag der Begebung: 30. März 2022

Verkaufskurs: 100,00 %

Angebotsfrist: Am 28. März 2022 bis 14:00 Uhr (vorzeitige Beendigung oder Verlängerung möglich).

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes: Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der angegebenen Angebotsfrist und in den nachstehend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaaten unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen: Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Nicht anwendbar. Es gibt keine Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe/Zweckbestimmung/ Nettoerlöse

Der Nettoemissionserlös aus der Begebung der Schuldverschreibungen dient allgemeinen Finanzierungszwecken der Emittentin.

Übernahmevertrag

Nicht anwendbar; ein Übernahmevertrag existiert nicht.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Nicht anwendbar, es gibt keine solchen Interessenkonflikte.